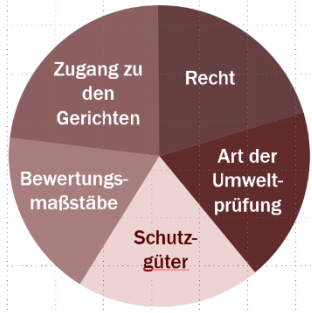


Impulsvortrag Kulturelles Erbe in der Umweltplanung



In Großprojekten und Bauleitplanungen treten häufig Konflikte zwischen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Interessen auf. Kulturelle Aspekte werden dabei oft als "weiche Faktoren" betrachtet und bei Entscheidungsfindungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Dagegen ist in Planungsprozessen das Kulturelle Erbe zu berücksichtigen. Dies ist im Bereich der Gartendenkmalpflege nicht hinreichend bekannt.

Im Planungsprozess sind zur Umweltvorsorge folgenden Normen anzuwenden:

UVP- Recht mit seinen Mindeststandards

- Richtlinie 2011/92/EU Umweltverträglichkeitsprüfung (1988, 2014)
- EG-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie)
- Bundes-UVPG (1990, letzte große Novelle 2017)
- LUVPG's der Bundesländer
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) (1995)

Fachrecht mit eventuellen weitergehenden Anforderungen

- Raumordnungsgesetz (ROG März 2023 geändert) Art.1 Änderung des ROG-Raumordnungsverfahren heißt nun Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)
- BauGB
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes
- UVP-V Bergbau

Arten der Umweltprüfungen

UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) als sogenannte Vorhaben Anlage 1 des Gesetzes

- z.B. Infrastruktur
- Deponien
- Industrieanlagen
- Freizeitparks

SUP (Strategische Umweltprüfung) für Programme und Pläne

- z.B. Regionale Raumordnungsprogramme
- Bundesverkehrswegeplan
- Lärminderungsplanungen

Umweltprüfung in der Bauleitplanung für Bauleitpläne

- Flächennutzungsplan
- B-Plan

Allen gemein ist eine objektive, transparente und angemessene methodische Vorgehensweise.

Sachgüter nach § 2 der Umweltverträglichkeitsprüfung



Die Sachgüter, bis 2017: Kulturgüter „Kulturelles Erbe“ auch immateriell, z.B. „Historische Kulturlandschaft“ oder das „Pflasterhandwerk sind auf erhebliche Auswirkungen und in ihrer Wechselwirkung zu prüfen.

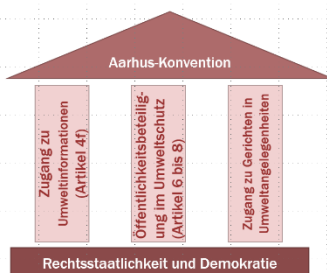
Bewertungsmaßstäbe

Neben den i.d.R. als selbstverständlich geltenden Gutachten zu Boden, Artenschutz usw. ist das Fachgutachten „Kulturelles Erbe“ notwendig, um die Abwägungsprozesse objektiv, transparent und angemessen zu bearbeiten.

Als Leitfaden stellt der von der UVS-Gesellschaft „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes“ (in Überarbeitung) eine nach Rechtsauffassung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG–, Rn. 138), plausiblen Bewertungsrahmen dar.

Es besteht großer Bedarf die Planungswerkzeuge und Normen in der täglichen Arbeit des Gartendenkmalpflegers einzubeziehen.

Zugang zu den Gerichten



Die Aarhus-Konvention, verabschiedet 1998 in Aarhus, wurde von 35 Staaten und der EU unterzeichnet. Sie besteht aus drei Säulen:

- Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 4f)
- Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz (Artikel 6 bis 8)
- Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Artikel 9)

Das EU-Recht hinsichtlich des Zugang zu den Gerichten wird umgesetzt

- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)

Die DGGL hat auf Grundlage der Monitoring-Arbeit des Arbeitskreise Historischer Gärten das Verbandsklagerecht im Naturschutz und im Umweltrecht beantragt.

Es besteht großer Bedarf auf das Verbandsklagerecht im Umweltrecht, bezüglich des Kulturgüterschutzes hinzuweisen.

Jutta Curtius Landschaftsarchitektin und ö.b.v. Sachverständige Garten- und Landschaft, Herstellung und Unterhaltung mit Zusatzgebiet Gartendenkmalpflege
Monitoringbeauftragte der DGGL AKHG